



Merkblatt zum unbezahlten Urlaub

1. Begriff und Inhalt

Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines unbezahlten Urlaubes sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit Zustimmung der oder des Arbeitgebenden das Vorsorgeverhältnis mit der PKGR während einer zu vereinbarenden Dauer bis längstens 12 Monate aufrechterhalten bleiben, sofern die versicherte Person der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht:

Die berufliche Vorsorge umfasst zwei Teile:

- Die Altersvorsorge: Das sind die Sparbeiträge, die der versicherten Person auf dem persönlichen Sparkonto jährlich gutgeschrieben werden.
- Die Risikoversicherung: Das ist der Versicherungsteil für die Risiken Invalidität und Tod sowie die Beitragsbefreiung.

1.1. Variante 1: «Sparen und Risiko»

→ Unveränderte Weiterführung des bisherigen Versicherungsschutzes

- Die versicherte Person führt den Versicherungsschutz bei der PKGR im bisherigen Umfang weiter, also mit Alters- und Risikoleistungen.
- Üblicherweise bezahlt die versicherte Person sowohl ihre eigenen Beiträge, als auch jene der oder des Arbeitgebenden.
- Die Beitragsaufteilung können die oder der Arbeitgebende und die versicherte Person zwischen sich regeln.
- Gegenüber der PKGR bleibt die oder der Arbeitgebende Beitragsschuldner. Die PKGR belastet die Beiträge direkt dem Beitragskonto der oder des Arbeitgebenden. Das heisst, die versicherte Person zahlt die Beiträge an die oder den Arbeitgebenden.

1.2. Variante 2: «nur Risiko»

→ Weiterführung der bisherigen Risikoversicherung

- Die versicherte Person führt die Risikoversicherung für die Dauer des Urlaubs im bisherigen Umfang weiter.
- Für die Altersvorsorge wird die Versicherung bis zum Ende des Urlaubs unterbrochen.
- Auch bei dieser Variante regeln die oder der Arbeitgebende und die versicherte Person die Beitragsaufteilung selbst.
- Gegenüber der PKGR bleibt die oder der Arbeitgebende Beitragsschuldner.

2. Meldung durch die Arbeitgebenden

Die versicherte Person teilt ihrer oder ihrem Arbeitgebenden die Wahl der gewünschten Versicherungsvariante mit. Die oder der Arbeitgebende muss der PKGR via «myPKGR» die Wahl der Versicherungsvariante spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs melden.



3. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Trifft die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig ein, wird die Versicherung ab dem Beginn des Urlaubs bis zu dessen Ende ausgesetzt. Die oder der Arbeitgebende meldet den Austritt vor dem unbezahlten Urlaub sowie den Wiedereintritt nach dem Ende des unbezahlten Urlaubs via «myPKGR».

Hinweis

Saisonunterbruch ist kein unbezahlter Urlaub

Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit saisonbedingt vorübergehend einstellen, wird das Vororgeverhältnis bis zur allfälligen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unterbrochen. Während des Unterbruchs sind sie nicht versichert. Die fällige Austrittsleistung verbleibt bis zum Wiedereintritt in der PKGR. Erfolgt innert 12 Monaten kein Wiedereintritt, so wird die Austrittsleistung ausgerichtet.